



Regierungspräsidium
Chemnitz

06. Juni 2005

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umweltvollzug
09105 Chemnitz

Ergebnis am: 03.06.

- I. Gegen Empfangsbekanntnis
Firma Schweinezucht St. Michaelis GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Brandweg 8

09818 Brand-Erbisdorf

Chemnitz, ^{03.} 02.06.2005
Tel.: (03 71) 5 32 - 2647
E-Mail: antje.albrecht@rpc.sachsen.de
Bearb.: Frau Albrecht
Aktenzeichen: 6.1.4-8823:7703-08.01
(Bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Schweinezuchtanlage der Schweinezucht St. Michaelis GmbH, Brandweg 8 in 09818 Brand-
Erbisdorf OT St. Michaelis, Flst. 337/3 der Gemarkung St. Michaelis – Erweiterung von
7399 auf 7720 Tierplätze, Errichtung einer Biogasanlage**

Antrag vom 16.09.2004, Posteingang am 19.10.2004;
1. Nachtrag vom 26.01.2005, Posteingang am 27.01.2005

Anlagen: 1 Mehrfertigung der Genehmigung
1 Antragsexemplar
1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
1 Formular Baubeginnanzeige
1 Formular Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens

A. Entscheidung

1. Der Firma Schweinezucht St. Michaelis GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, wird auf ihren Antrag vom 16.09.2004 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.1 Buchstabe h der Spalte 1 sowie der Nrn. 8.6b, 9.36 und 1.4b(aa) der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage St. Michaelis in 09818 Brand-Erbisdorf OT St. Michaelis, Brandweg 8, Flurstück Nr. 337/3 der Gemarkung St. Michaelis im Landkreis Freiberg, erteilt.

Fremdlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Stand: 17.07.2003

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Alchemnitzstraße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.tpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@tpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:
Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Röblierstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

2. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf
- die Erweiterung des Tierbestandes von 7399 auf 7720 Tierplätze,
 - die Umrüstung der Ställe für die erhöhte Tierplatzzahl und
 - die Errichtung einer Biogasanlage einschließlich Nebenanlagen mit folgenden wesentlichen Parametern:
 - Vorgrube mit einem Fassungsvermögen von 115 m³
 - zwei Fermenter mit einem Fassungsvermögen von je 1065 m³
 - 9 Gärrestebehälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 3268 m³ (davon 8 vorhandene Behälter und 1 Neuerrichtung)
 - BHKW-Anlage mit 226 kW_{el} Leistung
 - Notkessel
 - Einsatz folgender betriebseigener Inputstoffe:
 - Schweinegülle (11648 t/a),
 - Maissilage (2385 t/a),
 - Gras (292 t/a),
 - Grassilage (438 t/a),
 - Getreideschrot (365 t/a),
 - Dung (182,5 t/a).
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.
6. Mit dieser Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **veterinärrechtliche Zulassung** mit der Zulassungsnummer **DE 14 1 77 0009 11** erteilt.
7. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
8. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
9. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Landratsamt Freiberg 14 Tage vorher anzuzeigen.
10. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
11. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Schweinezucht St. Michaelis GmbH.
- Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von _____ festgesetzt. Diese Gebühr wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und ist der Hauptkasse Sachsen unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.

Genehmigungsantrag vom 16.09.2004

	Seitenzahl
0 Deckblatt, Inhalt, Antragsformular 1.0	5
1 Antrag / Allgemeine Angaben	
1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2 Antragsformular	
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens	
1.4 Standort und Umgebung der Anlage	
1.5 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.6 Antrag auf ein nichtöffentliches Verfahren	12
2 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.1 Detaillierte Beschreibung des Projekts	
2.2 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	
2.3 Apparatenaufstellungspläne und Apparatebeschreibung	
2.4 Verfahrensbeschreibung	
2.5 Betriebsbeschreibung	205
3 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3.1 Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen	
3.2 Stoffidentifikation und Stoffdaten	
3.3 Mengenbilanzen bezogen auf ein Jahr	21
4 Emissionen und Immissionen	
4.1 Luftschadstoffe	
4.2 Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	
4.3 Geräusche	
4.4 Sonstige Immissionen	179
5 Abfälle	
5.1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung	
5.2 Abfallentsorgung	9
6 Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1 Abwasserentsorgung	
6.2 Regenwasser	
6.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft	7
7 Anlagensicherheit	
7.1 Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	
7.2 Arbeitsschutz	

7.3	Brandschutz	33
8	Eingriffe in Natur und Landschaft	
8.1	Istzustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung	
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	4
9	Energieeffizienz	2
10	Bauantrag / Bauvorlagen	52
11	Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	2
12	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
14	Literatur	2

1. Nachtrag vom 26.01.2005

Seitenzahl

	Angaben über die vom Betreiber geplanten konkreten Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	3
	Anhang 1 Stellungnahme zum Schallschutznachweis	4
	Anhang 2 Sicherheitsregeln für Biogasanlagen	3
	Anhang 3 Sicherheitseinrichtungen R&I Fließbild	2
	Anhang 4 Bauantrag / Bauvorlagen	12

2. Nachtrag vom 25.02.2005

Seitenzahl

	Angaben zur Lärmproblematik	2
--	-----------------------------	---

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Geruch

- 1.1. Alle Behälter, die am Standort St. Michaelis der Lagerung von Gülle dienen, sind mit einer festen Abdeckung zu versehen. Dies gilt ebenfalls für Vorgruben.
- 1.2. Lagerstätten für vergorene Gülle sind mit einer geschlossenen Abdeckung zu versehen. Für diesen Lagerzweck sind natürliche Schwimmschichten oder Strohhäckselabdeckungen mit einer Mindeststärke von ca. 10 cm ausreichend. Ist das Vorhandensein einer natürlichen Schwimmschicht nicht gewährleistet, ist Strohhäcksel so aufzubringen, dass sich eine vollständige und gleichmäßige Schwimmschicht ausbildet. Die Vollständigkeit der Schwimmschicht ist regelmäßig durch den Betreiber zu kontrollieren, auftretende offene Stellen sind umgehend zu schließen.
- 1.3. Der Rührvorgang für die Homogenisierung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu begrenzen, innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Homogenisierung ist eine geschlossene Schwimmschicht wieder herzustellen.

2. BHKW

- 2.1. Für die BHKW-Anlage werden folgende **Emissionsbegrenzungen** (Bezugssauerstoffgehalt 5 %) festgelegt:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³ _{i,N.tr.}
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³ _{i,N.tr.}
- Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³ _{i,N.tr.}
- Formaldehyd	60,0 mg/m ³ _{i,N.tr.}

- 2.2. Zur Feststellung der Einhaltung der angeführten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach **Inbetriebnahme** der Anlage, Messungen von einer vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie in Radebeul (LfUG) nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Messumfang ist mit dem beauftragten Messinstitut und dem RP Chemnitz, **Umweltfachbereich Chemnitz - Referat 6.2.4**, festzulegen und schriftlich im vereinfachten Messplan dem Umweltfachbereich und dem LfUG mit Angabe des Messtermins 14 Tage vor **Messdurchführung** mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Umweltfachbereich Chemnitz nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die **Betriebsbedingungen** der Anlage während der Messung zu

enthalten.

2.3. Die Abgase der BHKW-Anlage sind antragsgemäß über ein Abgasrohr mit einer Mindesthöhe von 9,4 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.4. Durch regelmäßige fachgerechte Bedienung, Wartung und Instandhaltung ist der **ordnungsgemäße** Betrieb sicherzustellen.

Die Betriebsstunden der BHKW-Anlage und des Notheizkessels sind im Betriebstagebuch auszuweisen.

3. Anlagensicherheit

Vor **Inbetriebnahme** der Anlage ist ein Gutachten zur **Anlagensicherheit/Explosionsschutz** der Biogasanlage und der **Gasverbrauchseinrichtungen** zu erstellen. Das Gutachten ist in Abstimmung mit dem Umweltfachbereich von einem von der obersten Landesbehörde nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen anzufertigen und mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Durch den Sachverständigen ist die Einhaltung der Anforderungen aus nachfolgenden Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zu prüfen:

- Explosionsschutzverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen
- Explosionsschutzregeln BGR 104

in der jeweils gültigen Fassung.

4. Lärm

4.1. An den zu errichtenden Geräusch emittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand in der Technik der **Lärmbekämpfung** **entsprechenden** Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Technik der **Lärmbekämpfung** entsprechen.

4.2. Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die **Beurteilungspegel** der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der Anlagenteile, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, hervorgerufen werden, gemäß TA Lärm, Punkt 6.1, die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW_R) von

- $IRW_R = 54$ dB(A) (tagsüber, von 6.00 bis 22.00 Uhr)
- $IRW_R = 39$ dB(A) (nachts, von 22.00 bis 6.00 Uhr)
- an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten (IO) mit Anspruch auf Schutz vor Lärm
 - Wohnhaus „Brandweg 3“, St. Michaelis (IO 1)
 - Wohnhaus „Zur goldenen Höhe 4“, St. Michaelis (IO 2)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen maximalen **Schalldruckpegel** von $L_{\max} = 90 \text{ dB(A)}$ tagsüber und $L_{\max} = 65 \text{ dB}$ nachts nicht überschreiten.

4.3. Begrenzung der Geräuschemission

Zur **Gewährleistung der Einhaltung der angegebenen reduzierten IRW** ist die Schallabstrahlung der zu betreibenden Anlagen wie folgt zu begrenzen:

4.3.1. Begrenzung der Schallabstrahlung vom BHKW-Container sowie von der Luftansaug- und von der Abluftöffnung des BHKW-Containers

- Die Umhausung (Wände, Dach) des BHKW-Containers soll ein bewertetes Schalldämm-Maß $R_w = 28 \text{ dB}$ erreichen.
- Die Luftansaugöffnung für die Frischluftzufuhr sowie die Abluftöffnung des BHKW-Containers sind derart mit Kulissen- bzw. Kanalschalldämpfern zu versehen, dass an diesen Öffnungen in der **Container-Außenhaut** ein Schalleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschritten wird.

4.3.2. Begrenzung der Schallabstrahlung vom Abgasdom des BHKW-Containers

- Der Abgasaustritt des BHKW ist so mit Schalldämpfern zu versehen, dass am Austritt ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten wird, d.h. in 1m Abstand von der Mitte der Mündung darf ein Schalldruckpegel von $L_p(1m) = 72 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.
- Dabei ist darauf zu achten, dass die **Rohrschalldämpfer** auch für die kritische Terz-Frequenz 80 Hz wirksam sind, d.h. für diese tiefe Frequenz eine **Einfügungsdämpfung** von mindestens 20 dB besitzen. Dies ist nur mittels Resonanzschalldämpfer erreichbar.

4.3.3. Begrenzung der Schallabstrahlung von Notkühler und Notheizkessel

- Der Schalleistungspegel der zum Einsatz kommenden Notkühler darf einen Wert von $L_{WA} = 95 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
- Der Schalleistungspegel an der Abgasmündung des zum Einsatz kommenden Notheizkessels darf einen Wert von $L_{WA} = 92 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

4.3.4. Begrenzung der Schallabstrahlung von den zu ersetzenden Stalllüftern

Die 16 neuen Axialventilatoren, die die bisherigen 9 Stalllüfter ersetzen, dürfen einen Schalleistungspegel von je $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

4.4. Inbetriebnahmemessungen

4.4.1. Spätestens 3 Monate nach Realisierung der "wesentlichen Änderung der Anlage" ist an den unter Punkt C.I.4.2. genannten Immissionsnachweisorten die **Geräuschimmission** durch eine Messung ermitteln zu lassen.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emission der Anlage

repräsentativ sind und sollen entsprechend den **Betriebsbedingungen** die Perioden höchster Emission mit erfassen. Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie bekannt gegebenen Messstelle gemäß den §§ 26 und 28 BImSchG durchführen zu lassen.

Die Durchführung der Messungen ist mit dem RP Chemnitz, Umweltfachbereich Chemnitz, rechtzeitig abzustimmen.

Bei dem an Hand der gewonnenen Messergebnisse zu berechnenden und der Lärm-bewertung zu Grunde zu legenden Beurteilungspegel darf der nach TA Lärm, Punkt 6.9, mögliche Messabschlag von 3 dB(A) nicht angewandt werden.

- 4.4.2. Wird im Ergebnis der Messungen festgestellt, dass die unter Punkt C.I.4.2. genannten Immissionswerte überschritten werden können, sind durch die beauftragte Messstelle mittels gesteuerter Schallpegelmessungen die hierfür maßgeblichen Betriebszustände bzw. Teil-Schallquellen zu ermitteln und Vorschläge für weitere Schallschutzmaßnahmen zu unterbreiten. Die Messergebnisse sind dem Regierungspräsidium Chemnitz zu übergeben.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Leckerkennungsdränagen sind mit Kontrollschächten entsprechend der SächsDuSVO auszustatten.
2. Sämtliche nicht vermeidbare Durchleitungen durch Behälterwände oder -böden sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen. Sie sind entweder von außen einsehbar zu gestalten oder in die Leckerkennung mit einzubeziehen.
3. Für alle Fugendichtungs- und Korrosionsschutzmittel muss die Eignung für den vorgesehenen Zweck durch das Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle bestätigt sein. Diese Zeugnisse sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Freiberg) vorzulegen.
4. Die neu errichteten Behälter (Fermenter und Vorgrube) sind im Bereich befahrbarer Flächen mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
5. Die neu errichteten Behälter sind vor ihrer Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Dazu sind die Behälter durch eine mind. 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Behälter über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden nachzuprüfen. Dabei dürfen über den gesamten Zeitraum kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden **Durchfeuchtungen** und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

6. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch **Druckprüfungen** nachzuweisen. Bei Freispigelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu verfahren.

Die Prüfprotokolle sind ebenfalls der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Diese Prüfungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen.

7. Der Betreiber hat die gesamte Anlage ständig auf deren **ordnungsgemäßen** Zustand, Betrieb, **Funktionssicherheit** und Dichtheit zu überwachen. Dazu sind z. B. monatliche Kontrollen der sichtbaren Behälterteile, Rohrleitungen, Schächte der **Leckerkennungsdränagen** etc. durchzuführen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei Verdacht auf Undichtheiten oder bei Austritt **wassergefährdender** Stoffe ist die zuständige Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen zu informieren.

8. Für die gesamte Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

III. Gewerbe- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die wesentliche Änderung und der Betrieb der **Schweinezuchtanlage** St. Michaelis mit Errichtung einer Biogasanlage haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV vom 12. August 2004, BGBl. I S. 2179) und der **entsprechenden** Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) erfüllt werden.
2. Die Einhaltung der Forderungen der „**Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen**“ vom 05.09.2002 (Arbeitsunterlage 69) der **Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** ist zu gewährleisten.
3. Für Arbeitsabläufe und Arbeitsmittel, die ab dem 03.10.2002 erstmalig bereitgestellt bzw. eingeführt werden, ist das **Explosionsschutzdokument** vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen (§ 6 Absatz 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777).
4. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß §§ 14 und 15 BetrSichV zu prüfen. Die zu erstellenden Prüfbescheinigungen (§ 19 BetrSichV) sind in der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
5. Für die Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist exgeschütztes Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Die jeweils ermittelte Ex-Zone ist bei der Installation elektrischer Anlagen und der MSR-Technik zu beachten.
6. In den festgelegten Schutzbereichen sind Maßnahmen gegen Funkenbildung zu treffen sowie Feuer und offenes Licht, Rauchen und der Zutritt für Unbefugte zu verbieten. Die Schutzbereiche müssen gekennzeichnet sein.
7. Für die Anlage ist durch den Betreiber gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV vom 23.12.2004, BGBl. I S. 3758) eine **arbeitsbereichs-** und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für den Gefahrfall festgelegt werden.
8. Die Vorschriften für Sicherheit und **Gesundheitsschutz** (VSG) der **Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“, VSG 4.1 „Tierhaltung“ und die VSG 2.2

„Lagerstätten“ hingewiesen.

9. Betretbare Rampen, Laufstege, Übergänge und dgl. müssen rutschhemmende Oberflächen haben. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen. Aufstiege müssen gegen unbefugtes Benutzen gesichert sein, Arbeitsbühnen müssen mit einer Absturzsicherung versehen sein.
10. Auflaufstellen der Fördererlemente, Gefahrstellen an rotierenden Teilen sowie alle Einzugs-, Quetsch- und Scherstellen müssen gegen Zugriff gesichert sein. Für erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen die Antriebe der Fördermittel vor Ort abschaltbar sein und in diesem Zustand gesichert werden können.
11. Die **berufsgenossenschaftliche** Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (BGR) 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ ist bei notwendigem Befahren bzw. Wartungs- und **Reparaturarbeiten** an den Behältern zu beachten.
12. Durch die Lüftung ist zu sichern, dass die Grenzwerte für Ammoniak (NH₃) und Schwefelwasserstoff (H₂S) entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 sicher eingehalten werden.
13. Müssen Arbeiten an asbesthaltigen Stalldecken oder asbesthaltiger Dacheindeckung ausgeführt werden, sind diese dem RP Chemnitz, Abteilung Arbeitsschutz, 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und sind entsprechend den Forderungen TRGS 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder **Instandhaltungsarbeiten**“ durchzuführen.
14. Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Anzahl an zugänglichen und gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege sind zu kennzeichnen (§ 3 Absatz 1 Nr. 2.2 und 2.3 ArbStättV).

IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nachweis der schadlosen Verwertung der Reststoffe

Die Ausbringung der vergorenen Gülle hat für den Naturhaushalt schadlos zu erfolgen, d.h. ein Auftrag in besonders geschützten Biotopen, sonstigen Schutzgebieten und an Gewässern ist unzulässig. Dabei sind Pufferzonen von folgender Breite ebenfalls von einer Begüllung auszunehmen:

- 30 m bei Flächennaturdenkmälern und besonders geschützten Biotopen
- 20 m bei nicht besonders geschützten Gewässern
- 10 m bei Steinrücken und Feldgehölzen.

Die Größe der erforderlichen Begüllungsfläche ist erneut zu berechnen. Dem Regierungspräsidium Chemnitz, Umweltfachbereich, Standort Chemnitz, ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung o. g. Gebiete einschließlich von Pufferflächen, eine ausreichend große Verwertungsfläche zur Verfügung steht. Die lt. Düngeverordnung § 3 Absatz 7 maximal zulässige Menge Gesamtstickstoff pro Hektar ist zu **berücksichtigen**.

2. Der Begüllungsplan mit der Kennzeichnung nicht begüllbarer Flächen ist den mit der Gülleausbringung Beauftragten zur Kenntnis zu geben.

V. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise gemäß § 66 Absatz 2 SächsBO unter Berücksichtigung der Prüfung bautechnischer Nachweise im Sonderbauverfahren beim Regierungspräsidium Chemnitz einzureichen.
2. Spätestens bei Baubeginn ist die standortbezogene statische Berechnung einschließlich Konstruktionszeichnungen für die Fermenter einschließlich Tragluftkonstruktion mit anliegender „Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens“ beim Regierungspräsidium Chemnitz vorzulegen. Die Statik der Pumpenstation ist zu integrieren.

Die Prüfung dieser Statik ist an einen sächsischen Prüflingenieur gebunden, wenn die in der Anlage auszufüllende Erklärung nicht nur dem geringfügigen Schwierigkeitsgrad anhand der darin enthaltenen Kriterien entspricht. In diesem Fall ist das Verfahren zur Prüfung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Andernfalls genügt die Vorlage der Statik ohne Prüfung durch einen amtlich bekannt gemachten Prüflingenieur für Baustatik.

3. Das Brandschutzkonzept für die Biogasanlage und die betreffenden Stalltrakte ist rechtzeitig vor Baubeginn entweder als typisiertes Brandschutzkonzept oder geprüft durch einen sächsischen Bauingenieur beim Regierungspräsidium Chemnitz einzureichen. ✓
4. Spätestens bei Baubeginn sind der verantwortliche Bauleiter und der Fachbauleiter namentlich und mit Anschrift/Qualifikation in der Baubeginnanzeige (Anlage) anzugeben. ✓
5. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen in den vorzulegenden bzw. zu erstellenden Prüfberichten zur Baustatik und zum vorbeugenden baulichen Brandschutz müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der betreffende Prüflingenieur hat die Herstellung und den Einbau der statisch beanspruchten Bauteile zu überwachen.
6. Die Errichtung der Biogasanlage wird der Bauüberwachung unterzogen.

Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z.B. Rohbauabnahmen, sind rechtzeitig beim Regierungspräsidium Chemnitz zu veranlassen. Die statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

Bei brandschutztechnischer Prüfung durch einen Prüflingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz hat der Prüflingenieur die Bauüberwachung durchzuführen und durch entsprechende Berichte zu dokumentieren. ✓

7. Sollten sich bei der Realisierung der beantragten Maßnahmen des Stallumbaues Veränderungen der Belastungsverhältnisse und der tragenden Bauteile ergeben, so ist der Bauherr verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn dem Regierungspräsidium Chemnitz eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf dann erst begonnen werden, wenn diese amtlich geprüft vorliegt.

VI. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Beim Ausbringen der anfallenden Gärrückstände sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten. Der Nachweis über die ausgebrachten Gärrückstände ist über eine Schlagkartei zu führen. In dieser sind **Ausbringungsmenge, -termin und -ort (Schlag, Fruchtart)** zu dokumentieren.

Gärrückstände, die nicht entsprechend der o. g. Grundsätze verwertet werden können, sind Abfälle i. S. des § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und gemäß der §§ 5 oder 27 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung).

2. Eine Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches ist mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Freiberg) abzustimmen.
3. Der Bauherr hat bei einer Aushubmenge von mehr als 200 m³ unaufgefordert innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bodenverwertung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einen schriftlichen Nachweis über den Ort und die Art der Verwertung vorzulegen.
4. Der Mutterboden und die Humus bildenden Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. C.VI.2. und C.VI.3. einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen.
5. Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.
6. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist das Abwehen von Stäuben des originalen Bodens durch geeignete Maßnahmen weitest gehend zu verhindern, z. B. Begrünung oder Versiegelung.
7. Sollten bei den Bauarbeiten altlastenrelevante schadstoffbelastete Bodenbereiche angetroffen werden, ist das Landratsamt Freiberg, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, umgehend zwecks Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu informieren.
8. Bei der Entsorgung der im Rahmen des Betriebes der Anlagen anfallenden Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über die Entsorgung von Gewerblichen **Siedlungsabfällen** und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zu beachten. Insbesondere gelten für Erzeuger und Besitzer derartiger Abfälle folgende Pflichten:
 - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 GewAbfV
 - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen nach Maßgabe des § 4 GewAbfV oder zur energetischen Verwertung nach Maßgabe des § 6 GewAbfV

- Überlassungspflicht von Gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, an den Landkreis Freiberg als öffentlich- rechtlichen **Entsorgungsträger** gemäß § 7 GewAbfV. Dazu sind Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu bestellen und zu nutzen.
 - **Besonders überwachungsbedürftige** Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10.12.2001, BGBl. I S 3379, sind gemäß § 3 Absatz 8 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) zuzuführen.
9. Grundsätzlich ist sicher zu stellen, dass bei jeglichem Umgang mit asbesthaltigen Abfällen und Stoffen die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert wird, um **Gesundheitsgefährdungen auszuschließen**.
10. Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Absatz 2 und § 41 Absatz 3 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Absatz 3 oder § 45 Absatz 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 **Nachweisverordnung (NachwV)** der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen. Der Nachweis der durchgeführten Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist gemäß § 25 Absatz 3 NachwV unter Verwendung der Übernahmescheinordrucke der Anlage 1 NachwV zu erbringen.
11. Für die Entsorgung von **besonders überwachungsbedürftigen** Abfällen entsprechend § 41 Absatz 1 und § 41 Absatz 3 KrW-/AbfG, für die nach § 43 Absatz 1 und 2 oder § 46 Absatz 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist nach § 3 Absatz 1 NachwV der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung dieser Abfälle durch einen Entsorgungsnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.

Der **Entsorgungsnachweis** besteht aus dem Deckblatt „**Entsorgungsnachweise**“, der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers einschließlich **Deklarationsanalyse** und der **Annahmeerklärung** des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der für die zur Entsorgung vorgesehene Anlage (Entsorgungsanlage) zuständigen Behörde.

Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung wird mit Hilfe der Begleitscheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 NachwV geführt.

12. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Bau- und **Abbrucharbeiten** anfallenden Holzabfälle sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (**Altholzverordnung – AltholzV**) vom 15.08.2002, BGBl. I S. 3302, zu beachten. Folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer von **Holzabfällen** sind besonders zu beachten:
- Getrennte Erfassung, Sammlung, Bereitstellung, Überlassung, Beförderung und Lagerung von Altholz gemäß der im Anhang III der AltholzV genannten gängigen **Altholzsortimente** (§ 10 AltholzV)
 - Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in Verkehr gebracht werden, um es einer **Altholzbehandlungsanlage**, in der die

Anforderungen der AltholzV eingehalten werden, zuzuführen (§ 8 AltholzV).

- Bei Zuführung von Altholz zu einer **Altholzbehandlungsanlage** ist das Altholz vom Anlieferer nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Dazu ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang IV der Altholzverordnung zu verwenden.
- In Kleinfeuerungsanlagen ist der Einsatz von Altholz als Brennstoff grundsätzlich unzulässig.

VII. Lebensmittelüberwachungs- und veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Vorgaben der Richtlinie 91/630/EWG der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Bodengestaltung in den Sauen- und Eberbuchten sind einzuhalten.
2. Mit dem beantragten Verfahren ohne vorgeschaltete Pasteurisierung darf nur betriebseigene Gülle verarbeitet werden. Die **Fermentationsrückstände** gelten als unbehandelte Gülle. Es darf nur Gülle eingesetzt werden, wenn sie kein Risiko der Ausbreitung von schweren übertragbaren Krankheiten (anzeigepflichtige Tierseuchen) beinhaltet.
3. Der Betrieb muss entweder über ein betriebseigenes oder externes Labor für die erforderliche Analyse der Gärrückstände verfügen.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. Jede nicht nur **vorübergehende** Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).

II. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Messung

Für die Anordnung und Abmessung der Messstrecke und die Festlegung der Messorte sollte ein Sachkundiger der zugelassenen Messstelle hinzugezogen werden, die später die **Inbetriebnahmemessung** ausführt (siehe auch VDI 20066 Blatt 1). Die Abstimmung sollte im Rahmen der Errichtung der Abgasleitung vorgenommen werden.

2. Anlagensicherheit

- 2.1. Druckvorlagen mit Sperrflüssigkeit in **Kondensatabscheidern** müssen leicht und gefahrlos, ohne in Schächte oder Gruben einsteigen zu müssen, zu kontrollieren und zu **warten** sein (Flüssigkeitsvorlage mindestens 5facher Ansprechdruck der Überdrucksicherung).
- 2.2. Flammendurchschlagsicherungen sind vor **Gasverbrauchseinrichtungen** (BHKW, Kessel) zu installieren.
- 2.3. Bei Einbau eines Druckerhöhungsgebläses ist § 7 Absatz 3 **Betriebssicherheitsverordnung** zu beachten (hinsichtlich Ex-Schutz für Biogas ausgelegt oder mit Flammendurchschlagsicherung vor und hinter Gebläse).
- 2.4. Die Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sowie Ex-Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 2.5. Die Entschwefelung durch Luftzugabe, Dosierpumpe ist auf einen Volumenstrom von maximal 12 % des im selben Zeitraum erzeugten Biogases einzustellen.
- 2.6. Die Betriebsanweisung ist im Betriebsraum dauerhaft anzubringen.
- 2.7. In die Gasleitung sind vor jedem Motor 2 Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtheit des **Zwischenraumes** ist regelmäßig zu überprüfen (Vordruck > 5 mbar auch bei stillstehendem Motor, automatische Zwischenraumüberwachung).

III. Wasserrechtliche Hinweise

1. Für die Versickerung des Regenwassers ist nach § 2 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sollte eine solche bzw. eine **wasserrechtliche** Nutzungsgenehmigung nicht vorliegen, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Freiberg) zu beantragen.
2. An die Anlage können nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn es für das Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Gewässerschutzes oder auf Grund von neuen Gesetzen oder Verordnungen erforderlich ist.

IV. Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Für die Begüllung ergeben sich auf folgenden Schlägen **Einschränkungen**:

Schlag 10:

- Biotop U 167/0, ca. 2800 m²,
- Binsen-/Waldsimsen-/Schachtelhalmsumpf,
- naturnahes ausdauerndes Kleingewässer und
- Hochstaudenflur sumpfiger Standorte.

Schlag 13:

- Wassereinzugsgebiet eines Fließgewässers an der nördlichen Schlaggrenze.

2. Bei Anpflanzungen im Umkreis der **Schweinezuchtanlage** von 50-100 m kommen folgende Ammoniak unempfindliche Gehölzarten in Frage:

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| - Stieleiche | Quercus robur |
| - Eberesche | Sorbus aucuparia |
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| - Spitzahorn | Acer platanoides |
| - Gemeine Birke | Betula pendula |
| - Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| - Roter Holunder | Sambucus racemosa |
| - eingrifflicher Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Hundsrose | Rosa canina. |

V. Baurechtliche Hinweise

1. Bei der Bauausführung sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden und nur Bauarbeiten auszuführen, die den Anforderungen der Bauordnung und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes genügen.

Zu beachten und einzuhalten sind die einheitlichen technischen Baubestimmungen (ETB), insbesondere folgende Normen:

- Stahlbeton (DIN 1045),
- Stahlbauten (DIN 18800 Teil 7),
- Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen (DIN 4100),
- Wärme- und Schallschutz im Hochbau (DIN 4108 und 4109),
- Mauerwerksbau (DIN 1053),
- Holzbau (DIN 1052),
- die zulässige Belastung des Baugrundes (DIN 1054),
- Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986),
- Abdichtungen von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit (DIN 4117),
- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (DIN 4102),
- Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster (DIN 18017)

VI. Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Es liegt im Ermessen des Antragstellers, ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen zu veranlassen hinsichtlich eventueller Altlasten, die im **Altlastenkataster** noch nicht erfasst sind oder aus **datentechnischen** Gründen bei der Auswertung dieses Katasters nicht **erkannt** wurden.
2. Ein Nichtbefolgen der Auflage Nr. C.VI.2. (Abstimmung mit dem Landratsamt Freiberg hinsichtlich der Verwertung von Aushubmaterial) kann den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des ungenehmigt abgelagerten Erdaushubs erforderlich machen. Die entstehenden Kosten wären dann vom Bauherrn zu tragen.
3. Das Unterlassen der Anzeige von Bodenbelastungen (**Nebenbestimmung** Nr. C.VI.7.) ist gemäß § 17 Absatz 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
4. Die Vorschriften bezüglich des Umgangs mit asbesthaltigen Stoffen (LAGA-Merkblatt, TRGS 519) sind im Landratsamt Freiberg, untere Abfall- und **Bodenschutzbehörde**, einsehbar. Auf die strafrechtliche Relevanz bei Missachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
5. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Antragsteller verantwortlich.
6. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Absatz 1 KrW-/AbfG dar und können nach § 61 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
7. Sollte die Abgabe der Gärrückstände an Dritte erfolgen bzw. vorgesehen werden, ist die hygienische Unbedenklichkeit nachzuweisen. In diesem Falle sollte die zuständige Behörde informiert werden. Weiterhin sind bei Abgabe an Dritte (= In Verkehr bringen) die Kennzeichnungsvorgaben nach Anlage 3 der **Düngemittelverordnung** einzuhalten.
8. Für ggf. anfallenden Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt z.B. vom Abbruch von alten Fußbodenbereichen usw.) ist zur **Gewährleistung** des nach § 5 Absatz 2 KrW-/AbfG bestehenden Verwertungsgebotes von Abfällen (Priorität der Verwertung vor der Beseitigung) eine Massenbilanz bzw. ein Entsorgungskonzept (**Verwertung, Beseitigung**) aufzustellen, welches Angaben zu
 - voraussichtlich anfallendem Bodenaushub,
 - voraussichtlich anfallenden Abfallarten und
 - vorgesehennem Entsorgungsweg des Abbruchmaterials/Aushubes
 enthalten soll.

VII. Gesundheitsrechtliche Hinweise

1. Aus infektionshygienischen Gründen sollen die Tierkadaver umgehend entfernt und der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanlage zugeführt werden.

2. Die Bauausführung sollte grund- und oberflächenwasserneutral (geschlossene Versiegelung) durchgeführt werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Schweinezucht St. Michaelis GmbH, Brandweg 8 in 09818 Brand-Erbisdorf OT St. Michaelis, vertreten durch ihren **Geschäftsführer**, betreibt auf der Grundlage der Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 26.08.1996, Az. 64-8823.22-7703-1, in 09818 Brand-Erbisdorf OT St. Michaelis, Flst. Nr. 337/3 der Gemarkung St. Michaelis im Landkreis Freiberg, eine Anlage zum Halten von Schweinen mit 7399 Tierplätzen.
2. Mit Datum vom 16.09.2004 in der Fassung der Unterlagen vom 25.02.2005 beantragte die o. g. GmbH gemäß Abschnitt A Ziffer 2 dieses Bescheides die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG ihrer Anlage zum Halten von Schweinen.
3. Die Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:
 - Regierungspräsidium Chemnitz,
 - Abteilung Umwelt – Umweltfachbereich,
 - Abteilung Arbeitsschutz
 - Referat Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
 - Referat Veterinärwesen
 - Referat Naturschutz
 - Landratsamt Freiberg
 - Stadt Brand-Erbisdorf
 - Sächsisches Oberbergamt Freiberg
4. Der Standort der Gesamtanlage befindet sich nach Aussage des Landratsamtes Freiberg und des Referates 51 des **Regierungspräsidiums Chemnitz** im Außenbereich. Die Realisierung des geplanten **Änderungsvorhabens erfolgt** innerhalb des Geländes der Firma Schweinezucht St. Michaelis GmbH. Die Stadt Brand-Erbisdorf hat dem Vorhaben zugestimmt.
5. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen:

1. Die Genehmigung beruht auf § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach Ziffer 1 regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. § 1 Absatz 1 der **Zuständigkeitsverordnung** Immissionsschutz (ImSchZuVO) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Absatz 2 bis 4 ImSchZuVO sowie § 1 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** für den

Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz für diese Entscheidung die zuständige Behörde.

3. Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Absatz 1 BImSchG sowie zuständige **Behörde** für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Absatz 2 AGLmSchG i. V. m. § 1 ImSchZuVO und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Absatz 2 bis 4 ImSchZuVO sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 VwVfG das Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt – Umweltfachbereich, Standort Chemnitz.
4. Die wesentliche Änderung der o. g. Anlage zum Halten von Schweinen unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1 Buchstabe h der Spalte 1 sowie der Nrn. 8.6b, 9.36 und 1.4b(aa) der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer **genehmigungsbedürftigen** Anlage nur dann einer Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei den gemäß Abschnitt A Ziffer 2 vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen. Der Gesamtbetrieb der Anlage ist durch die zu erwartenden Ammoniak- und **Geruchsemissionen** sowie durch auftretenden Anlagen- und Fahrzeuglärm in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervor zu rufen oder die Allgemeinheit zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die geplante Errichtung einer Biogasanlage und die beabsichtigte Erhöhung der Tierplatzzahl kann eine Veränderung des Emissionsverhaltens der Anlage nicht ausgeschlossen werden.

Die vorgesehenen Änderungen stellen somit einen sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG wesentlich auswirkenden Eingriff in den Anlagenbestand dar.

5. Es war gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen **Bekanntmachung** des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im vorliegenden Verfahren sind schädliche **Umwelteinwirkungen ausgeschlossen**, sofern die geplanten **Vorsorgemaßnahmen** zur Verhinderung dieser Einwirkungen seitens des Betreibers vorgenommen werden.

Im Verfahren wurde festgestellt, dass es durch die geplante Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage kommt.

Hinsichtlich Ammoniaks weist dies die Antragstellerin anhand der vorgelegten

Ammoniakimmissionsprognose nach. Danach kann davon ausgegangen werden, dass in der **schutzbedürftigen** Umgebung keine Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch die Ammoniakemissionen der Anlage zu erwarten sind.

Im Hinblick auf Geruchsimmissionen sind im geplanten Zustand im Vergleich zum jetzigen genehmigten Zustand keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten; vielmehr ist eine Verbesserung zu verzeichnen, da es in Zukunft keine offenen Güllagerstätten mehr geben wird. In der Biogasanlage wird die anfallende Gülle zu **geruchsärmeren** Gärreststoffen verarbeitet.

Erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen gemäß § 3 Absatz 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage sind nach den vorgelegten Unterlagen unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt werden die Pflichten durch die Anlagenbetreiberin, welche sich aus § 5 BImSchG ergeben, bei Einhaltung der **Nebenbestimmungen** dieses Genehmigungsbescheides erfüllt und insofern auch die Bedingungen des § 16 Absatz 2 BImSchG.

Es waren damit keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machten.

6. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im **Genehmigungsverfahren** zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Anlage zum Halten von Schweinen unterliegt dem Anwendungsbereich des UVPG, da sie der Nr. 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG – Liste „UVP-pflichtige Anlagen“ – zugeordnet ist.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung einer bereits bestehenden Anlage handelt, waren die Kriterien des § 3 c Absatz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 1 Absatz 3 der 9. BImSchV zu prüfen. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

- durch die Änderung oder Erweiterung selbst die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden oder
- eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung beider Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die geplante Erweiterung selbst die in der Anlage 1 zum UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte weder erreicht noch überschritten werden und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Änderung erfolgt auf dem bestehenden **Anlagengelände**. In der Umgebung der

Anlage befinden sich verschiedene geschützte Biotope (kleine Halden, die auf die Nutzung als Bergbaugelände zurückgehen, Streuobstwiesen, höhlenreiche Altholzinseln und ein stehendes Gewässer mit Verlandungsbereich).

Durch die geplante Änderung der Anlage ist jedoch keine Beeinträchtigung dieser Gebiete zu befürchten, da bislang keine Schädigungen an diesen Gebieten bekannt sind, die auf die bis heute an diesem Standort betriebene Landwirtschaft zurück zu führen wären, und nach dem Umbau der Schweinezuchtanlage und dem damit erreichten Stand der Technik für die Schweinezucht mit keiner Verschlechterung der Lebensräume für die Flora und Fauna zu rechnen ist. Die zu erwartende **Zusatzbelastung** durch Ammoniak wird sich nicht schädigend auswirken.

7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Absatz 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

- 8.1. § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Absatz 1 BImSchG ergibt, ist dieser als Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen definiert. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche, ausgehend von der antragsgegenständlichen Anlage, nicht zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist als Konkretisierung der Schutz- und Abwehrrpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG im Allgemeinen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Sächsische Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) heranzuziehen.

Geruch

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine Geruchsimmisionsprognose nach dem Rechenmodell – Lagrange-Modell LASAT (Fluktationsfaktor 4) – erarbeitet mit dem Ziel der prognostischen Einschätzung der von der **Sauenzuchtanlage** ausgehenden **Geruchsemissionen** anhand von technischen Vorgaben sowie berechneten **Geruchsstoffströmen** anhand von tabellarisierten Werten

und genormten Umrechnungsschlüsseln sowie zur Klärung der Fragestellung, ob unzumutbare Geruchswahrnehmungen im Sinne § 5 BImSchG und der GIRL ausgeschlossen werden können.

Die Auswertung der Prognose lieferte folgende Ergebnisse:

Die Berechnung der Geruchsimmissionen des geplanten Zustandes ergab Geruchswahrnehmungshäufigkeiten für die nächstgelegene **Wohnbebauung** St. Michaelis südlich der Anlage (Beurteilungsflächen 2/-2 und 2/-3) von 12%. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Brand-Erbisdorf östlich der Anlage weist maximal 12 % der Jahresstunden (Beurteilungsflächen 7/1 und 6/-1) bei geplanter Erhöhung der Tierplätze, Modernisierung der Anlage und Bau einer Biogasanlage auf. Alle anderen Beurteilungsflächen, die Wohnbebauung enthalten, weisen geringere **Geruchswahrnehmungshäufigkeiten** auf. Die Erheblichkeitsschwelle für die Belästigung durch Gerüche von 15% der Jahresstunden auf den **Beurteilungsflächen** mit Wohnbebauung (Dorfgebiet) wird im geplanten Zustand eingehalten.

Mit Errichtung der Biogasanlage wird sich die Immissionssituation für die Ortslagen St. Michaelis und Brand-Erbisdorf verbessern, weil die vergorene Gülle weniger geruchsaktive Substanzen freisetzt.

Ammoniak

Die Immissionswirkung von Ammoniak betrifft im wesentlichen die Umgebung der Anlage, da die Immissionswerte (Orientierungswerte) für die mittlere Konzentration von Ammoniak für landwirtschaftliche Nutzpflanzen sehr viel geringer sind als der Immissionswert für Menschen.

Die Kenngrößen der durch die Anlage hervorgerufenen Zusatzbelastung im Ist- und im Planzustand werden entsprechend Punkt 4.6.4 der TA Luft durch eine rechnerische Immissionsprognose nach Anhang 3 der TA Luft gebildet. Die Berechnung erfolgt mit dem Programm AUSTAL 2000.

Im Abschnitt 4.4 der TA Luft wird kein Immissionswert für Ammoniak angegeben. Für Tierhaltungsanlagen erfolgt der Verweis aus Anhang 1 "Ermittlung des **Mindestabstandes** zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen im Hinblick auf die **Anforderungen der Nummer 4.8**". Innerhalb des **Mindestabstandes** befinden sich **schützenswerte Ökosysteme**. Damit muss geprüft werden, ob eine **Immissionsprognose** nach Anhang 3 der TA Luft an diesen somit relevanten Immissionsorten mit empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen eine **Immissionszusatzbelastung** von über $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt. Werden diese $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht erreicht, ist sichergestellt, dass bei Einhaltung der Immissionswerte an der umgebenden Vegetation auch keine unzulässigen Immissionen an der angrenzenden Wohnbebauung auftreten.

In der TA Luft werden Immissionswerte (Jahresmittelwerte) für Ammoniak festgelegt, die das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kennzeichnen. Wird an den **Beurteilungspunkten** eine **Zusatzbelastung** von mehr als $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgestellt oder ergibt sich eine **Gesamtbelastung** einer Ammoniakkonzentration von mehr als $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$, so liegen erhebliche Nachteile vor.

In der ausgeführten Ausbreitungsrechnung an maßgeblichen Beurteilungspunkten gibt es

keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile, da sich innerhalb der Isoplethe für $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ keine der zu prüfenden Biotope mit besonderer Empfindlichkeit befinden.

Bei dem Betrieb der Tierhaltungs- und Biogasanlage kann davon **ausgegangen werden**, dass in der schutzbedürftigen Umgebung keine Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch die Ammoniakemissionen der Anlage zu erwarten sind.

Staub

Die zu erwartenden Feinstaubimmissionen wurden mit Hilfe des PC-Programms AUSTAL 2000 ermittelt. Dieses PC-Programm entspricht den Forderungen der TA Luft. Die verwendeten Quellwerte für Feinstaubemissionen, von $37,67 \text{ kg}/\text{a} \cdot \text{GV}$ entsprechen den Werten des Erlasses des SMUL vom 30.07.2002.

Im Ergebnis wird nachgewiesen, dass bei **antragsgemäßer** Errichtung und entsprechendem Betrieb der Sauenzuchtanlage der zulässige Richtwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (lt. Erlass des SMUL vom 30.07.2002) an keinem Punkt überschritten wird.

Lärm

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht sind daher vom Anlagenbetreiber die unter Punkt C.I.4.2. und C.I.4.3. der Nebenbestimmungen genannten Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung – es handelt sich um Wohnbebauung – entspricht dem eines Mischgebietes nach § 6 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO). Folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, Nummer 6.1 Buchstabe c, anzuwenden.

Da am maßgeblichen Immissionsort derzeit eine tagsüber und nachts auftretende Geräuschvorbelastung durch bereits vorhandene Anlagen erzeugt wird bzw. noch hervorgerufen werden kann, sind nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm die neu **hinzukommenden** Anlagen so zu errichten, dass deren Geräuschemissionsbeitrag als nicht relevant im Hinblick auf den Gesetzeszweck anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die **Immissionsrichtwerte** um mindestens 6 dB unterschreitet. Deshalb waren für den maßgeblichen Immissionsnachweisort die in 3.1.4.2 angegebenen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte festzulegen.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft der zu errichtenden Anlage zu erwartenden Geräuschimmission lag die Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros für Lärmschutz GRÜNER & Partner Chemnitz Nr. 04-2004-L 02 vom 05.10.2004 vor. Der Inhalt der **Schallimmissionsprognose** konnte nach Prüfung durch das damalige StUFA Chemnitz nicht bestätigt werden. Das Gutachten war deshalb zur Prüfung der **Genehmigungsfähigkeit** des Vorhabens nicht heranzuziehen. Deshalb mussten zur Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Lärmschutzes die im **Umweltfachbereich** des RP Chemnitz vorliegenden Erfahrungen bei Anlagen in gleich gelagerten Fällen und die schall-

technischen Untersuchungsergebnisse des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast zur „Geräuschimmission von BHKWs bei Biogasanlagen“ (vorgetragen zum 7. Chemnitzer Fachseminar Schall-Immissionsschutz am 25./26.10.2004) zu Grunde gelegt werden.

Nach den Prognoseabschätzungen des Umweltfachbereiches, Sachgebiet Schallschutz, kann unter Einbeziehung der Erkenntnisse der zitierten schalltechnischen Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte reduzierte Lärmimmissionsrichtwert bei Betrieb der zu errichtenden Anlagen unterschritten wird, wenn in Bezug auf

- die Gewährleistung bestimmter Schalldämm-Maße der baulichen Hülle des BHKW,
- den technischen Schallschutz an den Lüftungs- und Abgasöffnungen des BHKW und
- die Begrenzung der Schallabstrahlung von Notkühler, Notheizkessel und Stalllüftern

bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, die zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und deshalb unter Punkt C.I.4.3. als Nebenbestimmungen zu formulieren waren.

Nebenbestimmung C.I.4.3.2, 2. Anstrich (Forderung nach Abgas- Schalldämpfer bei tiefen Frequenzen), ergibt sich zusätzlich aus folgenden Gründen:

Die TA Lärm fordert in 7.3 bei derartigen Anlagen auch eine ausreichende Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche, die im vorliegenden **Schallschutznachweis** fehlt und eigentlich nur mit der konkret zum Einsatz kommenden Anlagenkonzeption möglich ist. Da die o. g. Mindestanforderungen (C.I.4.3.2, 1. Anstrich – **Schallleistungsbegrenzung** Abgasmündung) sich auf A-bewertete Schallpegel beziehen, kann bei tieffrequenten Geräuschen des BHKW trotz Einhaltung dieser gutachterlichen **Mindestforderungen** eine höhere Immissionsbelastung als prognostiziert am maßgeblichen Immissionsort auftreten, vor allem aber eine Belastung mit tieffrequenten Geräuschen bei 80 oder 100 Hz. Vorliegende Lärmbeschwerden über Biogas-BHKWs belegen, dass der Problematik tieffrequenter Geräuschemissionen über die Abgaskamine bereits im Vorfeld bei der Anlagenplanung einschließlich Schallschutzkonzeptionierung für diese kritischen Frequenzen eine ausreichende Beachtung geschenkt werden muss. Deshalb war zusätzlich zu fordern, dass die vorzusehenden Abgas-Schalldämpfer auch in diesem Schallfrequenzbereich wirksam sein müssen.

Bei Einhaltung der formulierten **Nebenbestimmungen** sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen gemäß § 3 Absatz 1 BImSchG im **Einwirkungsbereich** der Anlage nicht zu erwarten.

Der unter Hinweis Nr. D.II.1. geforderte messtechnische Nachweis ergibt sich aus § 2 BImSchG und soll den Beweis erbringen, dass von der Summe aller Geräuschimmissionen der Anlagen der Schweinezucht St. Michaelis GmbH keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, und gleichzeitig die ausreichende Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen unter den konkreten standortspezifischen Ausbreitungsbedingungen nachweisen.

- 8.2. Auch die in § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der **Nebenbestimmungen** dieser Entscheidung in

vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich des Standes der Technik kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die **Anlagenbetreiberin** ihre **Vorsorgeverpflichtung** durch die Einhaltung der unter Abschnitt C.I. geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt C.I.1.1. bis C.I.1.3. dienen der Minimierung der Geruchsemissionen aus der Anlage.

BHKW

Nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV ist die Biogasanlage Bestandteil einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Aufzucht von Schweinen. Die Einordnung erfolgt unter Punkt 7.1 Spalte 1 nach angeführter **Anlagenverordnung**. Das BHKW selbst ist nach 4.BImSchV (s. Punkt 1.4.b der VO) bei dem Brennstoff Biogas erst ab einer **Feuerungswärmeleistung** von 1 MW genehmigungsbedürftig.

Da es sich bei dem BHKW um eine Nebenanlage einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, wurden Emissionsbegrenzungen nach TA Luft Punkt 5.4.1.4 und eine einmalige Messung zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte festgelegt (Punkte C.I.2.1 und C.I.2.2).

Unter Beachtung der Lage und der von der Anlage ausgehenden Emissionen ist die Schornsteinhöhe ausreichend (Punkt C.I.2.3.). Ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb (Nebenbestimmung C.I.2.4.) gehört zu den Pflichten des Betreibers nach §5 Absatz 1 BImSchG.

Anlagensicherheit

Die Biogasanlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Bezug nehmend auf die §§ 5 und 29a BImSchG wurde unter Punkt C.I.3. ein Gutachten zur Anlagensicherheit / Explosionsschutz gefordert. Auf Grund des nicht unerheblichen Gefährdungspotentials von Biogasanlagen und der komplexen Sicherheitstechnik ist eine Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen erforderlich.

9. Andere öffentlich-rechtliche Belange

9.1. Wasserrecht

Punkt C.II.1. wurde als Auflage aufgenommen, weil aus den **Antragsunterlagen** der Einbau von Kontrollschächten nicht hervorging.

Punkt C.II.2. basiert auf der SächsDuSVO und soll die Dichtheit der Durchleitungen gewährleisten. Durchleitungen durch Behälterwände stellen immer Schwachpunkte dar, eine Kontrolle ist nur durch Sichtkontrolle oder durch Leckerkennung möglich.

Die Forderung in Punkt C.II.3. nach den Prüfzeugnissen ist der DIN 11622 entnommen. Eine lange Lebensdauer der verwendeten Materialien soll damit gesichert werden.

Der Anfahrerschutz gemäß Punkt C.II.4. ist der SächsDuSVO entnommen und soll die Behälter vor mechanischen Beschädigungen bewahren.

Die Dichtheitsprüfungen (Punkte C.II.5. und C.II.6.) sind den jeweiligen DIN entnommen und dienen dazu, eventuelle bauliche Mängel noch vor Inbetriebnahme zu erkennen und beseitigen zu können. Die Wiederholungsprüfungen für die Rohrleitungen werden in den "Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung" gefordert.

Der Punkt C.II.7. ist der SächsDuSVO sowie den "Erläuterungen" dazu entnommen und soll den sicheren Betrieb der Anlage und eine schnelle Mängelbeseitigung gewährleisten. Dazu dient auch die Auflage C.II.8.

9.2. Gewerberecht/Arbeitsschutz/Brandschutz

Die Nebenbestimmungen zum Gewerberecht/Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie basieren auf den §§ 1, 2, 3 und 4 des **Arbeitsschutzgesetzes** (ArbSchG), der **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV), der **Biostoffverordnung** (BioStoffV), der **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) sowie der **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV).

Die Untersetzung durch die TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ und TRGS 900, die VSG 2.2, VSG 2.8 und VSG 4.1 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die ASR, die BGR 117 und die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ dient der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleistet den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen. Damit wird § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen.

9.3. Naturschutzrecht

Punkt C.IV.1.

Gemäß § 16 Absatz 2 und § 26 Absatz 2 SächsNatSchG sind in besonders geschützten Biotopen alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, verboten.

Die mit der Gülleeinbringung bewirkte Nährstoffzufuhr wird als Gefährdung dieser Gebiete beurteilt, weil sie langfristig zur Veränderung von Pflanzengesellschaften führt. In Gewässerrandbereichen ausgebrachte Gülle verstärkt die Eutrophierung dieser Flächen einschließlich des Gewässers und gefährdet auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesene Organismen.

Feuchtgebiete sind gemäß § 1 Ziffer 4 SächsNatSchG vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die angeführten Pufferflächen dienen darüber hinaus der Erhaltung / Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme entsprechend § 1 Ziffer 2 SächsNatSchG.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangen gemäß

§ 1 Ziffer 1 und 2 SächsNatSchG den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von schutzwürdigen Landschaftsteilen und die Sicherung des Bestandes bedrohter Pflanzengemeinschaften und ihrer Standorte.

Der Schutz hochwertiger Biotopflächen vor einer Begüllung kann in der Praxis erst dann **wirksam** werden, wenn der Begüllungsplan darauf hinweist und wenn diese Unterlagen den mit der Gülleausbringung Beauftragten zur Kenntnis gegeben werden (Nebenbestimmung C.IV.2).

9.4. Baurecht

Die Nebenbestimmungen des Abschnittes C.V. dienen der Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften des Baurechtes (Baugesetzbuch, Sächsische Bauordnung, Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung, Technische **Baubestimmungen** etc.).

Mittels dieser Festsetzungen wird eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere von Leben, Gesundheit und der natürlichen **Lebensgrundlagen** ausgeschlossen.

Die Vorlagepflicht für die Statik (Nebenbestimmung C.V.2.) beruht auf § 12 Absatz 1 und 2 der **Durchführungsverordnung** zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO), die Vorlage- und Prüfpflicht für den Brandschutznachweis (**Nebenbestimmung C.V.3.**) ergibt sich aus § 66 Absatz 3 SächsBO i. V. m. § 12 Absatz 3 und § 15 DVOSächsBO.

Die Anzeigepflicht für Bauleiter und Fachbauleiter (Punkt C.V.4.) ist in § 56 SächsBO festgeschrieben.

Nebenbestimmung C.V.6.:

Bauüberwachung ist in § 81 SächsBO geregelt, die Prüfung durch einen Prüflingenieur richtet sich nach § 15 DVOSächsBO.

9.5. Abfall- und Bodenschutzrecht

Nebenbestimmung Nr. C.VI.1.:

Nach § 8 KrW-/AbfG können durch Rechtsverordnung für den Bereich Landwirtschaft Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung festgelegt werden.

Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft gemäß § 17 BBodSchG erfüllt außerdem die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG.

In der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüngeV) vom 26.01.1996 (BGBl. I S 118, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.07.1997, BGBl. I S. 1835) sind die Grundsätze der Düngemittelanwendung (§ 2) und die besonderen Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (§ 3) geregelt. Zum Nachweis der in der Düngerverordnung gestellten Anforderungen ist die Schlagkartei zu führen.

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen (Nebenbestimmungen Nr. C.VI.2. bis C.VI.6.)

sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S 502, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001, BGBl. I S. 2331, Art. 17), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 20.05.1999 (SächsGVBl. S. 262, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001, SächsGVBl. S. 426, Art. 21).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Absatz 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Absatz 1,2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Absatz 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrW-/AbfG. Danach dürfen gemäß § 27 Absatz 1 KrW-/AbfG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Abstimmung mit dem Landratsamt Freiberg hinsichtlich der Verwertung von Aushubmaterial (Nebenbestimmung C.VI.2.) ist erforderlich, weil die Maßnahme in einem Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden gemäß § 12 Absatz 10 Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) durchgeführt wird. Deshalb ist eine Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung möglich.

Die Nebenbestimmung Nr. C.VI.7. ist zu erlassen, weil sich gemäß Altlastenkataster im Boden des o. g. Flurstückes der Standort einer **Altlastenverdachtsfläche**, die ehemalige LPG „Albert Funk“, jetzt Schweinezuchtanlage St. Michaelis.

Zu dieser Verdachtsfläche liegt dem Landratsamt Freiberg die formale Erstbewertung der Firma GLU Freiberg GmbH vor. Danach geht von dieser Verdachtsfläche eine Gefahr für die Schutzgüter Grundwasser und Boden aus.

Nach § 10 Absatz 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und **Bodenschutzgesetzes** (SächsABG) sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den **Grundstückseigentümer** oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG) und SächsABG unverzüglich der unteren Abfall- und **Bodenschutzbehörde** (Landratsamtes Freiberg) anzuzeigen.

Der Hinweis Nr. D.VI.1. wurde in den Bescheid aufgenommen, weil die Auswertung des Altlastenkatasters nicht in jedem Fall vollständige Ergebnisse erbringt. Die Prüfung dieses Katasters erfolgte auf der Grundlage der **Flurstücksnummern**. Aktuelle Veränderungen infolge von Teilung, Neuvermessung o. ä. sind nicht in jedem Fall berücksichtigt. In

diesen Fällen können erfasste Altlasten bei der Prüfung im Kataster nicht erkannt werden.

Weiterhin kann aufgrund des nicht vollständigen Überblickes über die mehr als 800 Jahre währende Industriegeschichte der Region das Vorhandensein bisher noch nicht bekannter Altlasten nicht ausgeschlossen werden.

Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen oder nicht überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10.09.1996, BGBl. I S. 1377, zuletzt geändert durch die o. g. AVV.

Für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen gelten die Festlegungen nach dem Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 in der Fassung vom 10.12. 2001 sowie der TRGS 519.

9.6. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärrecht

Die Erteilung der Zulassungsnummer unter Nr. A.6. beruht auf Artikel 15 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1774/2002).

Die Nebenbestimmung C.VII.1. wurde in den Bescheid aufgenommen, da die Bodengestaltung in den Sauen- und Eberbuchten anhand der **Antragsunterlagen** nur teilweise eingeschätzt werden konnte. Insbesondere zu den Vollspaltenböden waren keine Angaben über die Spaltenweite und Spaltenbreite vorhanden, ebenso fehlten Angaben zur Perforierung der Liegeflächenroste.

Die Nebenbestimmungen C.VII.2. und C.VII.3. basieren auf der VO (EG) Nr. 1774/2002 und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG).

10. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des **Arbeitsschutzes** stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der **Nebenbestimmung** unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Abschnitt A zu erteilen.

11. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 17 Sächsisches **Verwaltungskostengesetz** (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 und 1.1.4 sowie 1.28, lfd. Nr. 95 einschließlich Anmerkung und lfd. Nr. 17 Tarifstellen 4.1.1 und 1.3 der Anlage 1 zu § 1 des Sechsten Sächsischen **Kostenverzeichnisses** (6. SächsKVZ). Da im Genehmigungsverfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte, war gemäß Nr. 7 der Anmerkungen zu lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.1 bis 1.22 die nach lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 i. V. m. 1.1.4 der oben genannten Vorschrift errechnete Wertgebühr um 1/10 zu vermindern.

Die Gebühr für diesen Bescheid errechnet sich anhand der Investitionskosten in Höhe von wie folgt:

4.475 EUR nach TS 1.1.4		=
zuzüglich 0,2 % der 511.000 EUR übersteigenden Kosten	0,2 % von =	=
Minderung um 1/10 nach Nr. 7 der Anmerkungen		=
zuzüglich 1/10 nach lfd. Nr. 95 abzüglich Gebühr nach Anmerkung zu lfd. Nr. 95		=
Zuzüglich Gebühr nach TS 1.28 für die Messanordnung unter Punkt C.I.2.2.		=
Zuzüglich Gebühr nach TS 1.28 für die Messanordnung unter Punkt C.I.4.4.		=
Zuzüglich Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung 4,25 EUR je angefangene 500 EUR der auf die Hälfte ermäßigten Herstellungssumme	=	=
<hr/> <u>zu erhebende Gebühr:</u>		=

Für die Messanordnungen wurde jeweils die Mindestgebühr erhoben, da die dafür notwendigen Feststellungen im Rahmen der Bearbeitung der Genehmigungsunterlagen getroffen wurden und damit kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entstanden ist.

Die Gebühr für die Baugenehmigung wurde auf der Grundlage der Herstellungskosten für die Gesamtanlage einschließlich Anlagentechnik berechnet, da die Ermittlung der Rohbausumme nach Rohbauwertetabelle nur für Gebäude (hier Hallenbau) möglich ist. Die Herstellungskosten wurden für die Gebührenermittlung auf die Hälfte ermäßigt, da sie überwiegend Kosten für Anlagentechnik enthalten, die nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Prüfverfahrens ist (lfd. Nr. 17 TS 1.3 6. SächsKVZ).

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

29.07.06.

Albrecht
Sachbearbeiterin